OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553189/9/FP/GSc**

Datum: **Linz, 12. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Jänner 2025, GZ: BHSDN-2024-286519/11-HeJ, betreffend Untersagung der Ausführung eines Vorhabens nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ersatzlos aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Betrag von 22 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in Folge: belangte Behörde) vom 21. Jänner 2025, GZ: BHSDN-2024-286519/11-HeJ, wurde anlässlich der naturschutzrechtlichen Anzeige von A__ (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) festgestellt, dass die nachträglich angezeigte Errichtung einer Gartenhütte, eines Hühnerstalls und einer Stützmauer mit einer Höhe von mehr als 1,5 m auf näher genannten Grundstücken den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe, weshalb die Ausführung des Vorhabens gemäß § 6 Abs. 3 iVm §§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2, 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 untersagt wurde.

Begründend stützte sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf das Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen (in Folge kurz: ASV I), in dem auch bautechnische und raumordnungsfachliche Aspekte bei der, im Ergebnis negativen naturschutzfachlichen Beurteilung des Landschaftsbilds berücksichtigt wurden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 20. Februar 2025 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird zentral das Ergebnis des naturschutzfachlichen Gutachtens releviert und u.a. ausgeführt, dass entgegen der Ansicht des ASV I (auch) vor Ausführung der gegenständlichen Bauwerke kein harmonischer und gleichförmiger Siedlungsabschluss in Richtung Süden bestanden habe und dass bei der Errichtung der Stützmauer und der darauf aufgesetzten Einfriedung auf eine möglichst landschaftsbildverträgliche Ausführung geachtet worden sei. Die Bf begehrt die Herstellung des naturschutzrechtlichen Konsenses.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2025 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Dem Auftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. März 2025 entsprechend erstattete der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige (in Folge: ASV II) mit Schreiben vom 10. April 2025 ein, auf naturschutzfachliche Aspekte eingeschränktes Gutachten.

I.5. Im Rahmen des Parteiengehörs teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 11. April 2025 mit, dass sie keine Stellungnahme zum Gutachten des ASV II abgibt. Die Bf machte von der ihr eingeräumten Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den vorgelegten Verfahrensakt sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (kurz: DORIS). Die – ohnehin von keiner Partei beantragte – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Projektbeschreibung:

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2024 brachte die Bf unter Vorlage von Projektunterlagen (Auszüge aus einer baubehördlichen Überprüfung vom 2. Juli 2024 [vollständig in ON 1 des Behördenakts] mitsamt Lageplan und Orthofoto) eine nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige für die bereits durchgeführte Neuerrichtung einer Gartenhütte, eines Hühnerstalls und einer Stützmauer mit einer Höhe von mehr als 1,5 m auf den Grundstücken Nrn. ccc und aaa, je KG B__, ein [Anzeige, ON 8 des Behördenakts]. Die betroffenen Grundstücke sind im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesen; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die Vorhabensfläche liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft [DORIS].

Die Grundstücke Nrn. ccc und aaa, je KG B__, stehen im Alleineigentum der Bf (im Grundbuch noch als C__ eingetragen) [DORIS; Grundbuch].

- Stützmauer:

Das gegenständliche Grundstück Nr. aaa grenzt südlich an das, mit dem Einfamilienwohnhaus der Bf bebaute, als Bauland-Dorfgebiet gewidmete Grundstück Nr. bbb an. Das in Richtung Süden abfallende Gelände wurde im Bereich des Grundstücks Nr. aaa partiell aufgeschüttet, um eine ebene Fläche in Erweiterung der Gartenfläche des Baulandgrundstücks herstellen zu können. Zur Sicherung dieser Aufschüttung wurde entlang ihrer West- und Südgrenze eine annähernd L-förmige Stützmauer errichtet, die geländebedingt in ihrer Höhenerstreckung variiert. Der höchste Abschnitt befindet sich am südwestlichen Eckpunkt (Maximalhöhe von ca. 2,30 m). Ausgehend von diesem Eckpunkt verringert sich die Höhe der Mauer an beiden Schenkeln kontinuierlich bis zu einer Mindesthöhe von ca. 0,4 m (sowohl am nördlichen Beginn als auch am östlichen Ende der Mauer). Der von West nach Ost verlaufende, südexponierte Schenkel befindet sich mit der gesamten Länge von ca. 25,2 m auf dem Grundstück Nr. aaa. Der westexponierte, auf dem Baulandgrundstück beginnende Abschnitt der Stützmauer weist eine Gesamtlänge von ca. 22,9 m auf; davon liegen nur die

letzten 10,68 m vor dem Eckpunkt auf dem als Grünland gewidmeten Grundstück Nr. aaa. Der gesamte westexponierte Abschnitt sowie ein um den Eckpunkt weiterführender kurzer Abschnitt von ca. 2 m der südlichen Stützmauer wurde mit Naturstein errichtet, wohingegen der (übrige) Großteil der südexponierten Stützmauer als Stahlbetonmauer ausgeführt wurde [Gutachten ASV II, ON 5; Gutachten ASV I, ON 10 des Behördenakts].

Auf der Außenseite des kurzen als Steinmauer ausgebildeten Abschnitts der südexponierten Stützmauer ist ein Holzgerüst für Kletterpflanzen (Spalier) angebracht, das teilweise rudimentär bewachsen ist. Andere Verkleidungen oder Bepflanzungen bestehen nicht [Gutachten ASV II, ON 5].

- Gartenhütte:

Bei der Gartenhütte handelt es sich um einen an der West- und Nordseite mit Holztäfelungen verkleideten und überdachten Container mit einem Grundausmaß von gesamt ca. 2,65 m x 5,26 m (die Abmessungen des Stahlcontainers ohne Verkleidung betragen 2,5 m x 4,0 m). Der First des ca. 10° geneigten Pultdachs liegt auf einer Höhe von ca. 3,20 m (Traufenhöhe: ca. 2,85 m). Das Bauwerk ist auf dem Grundstück Nr. aaa, im östlichen Randbereich, situiert [Gutachten ASV II, ON 5; Gutachten ASV I, ON 10 des Behördenakts].

- Hühnerstall:

Südöstlich der Gartenhütte, auf dem südlich angrenzenden Grundstück Nr. ccc besteht ein hölzerner Hühnerstall mit einem Grundausmaß von ca. 2,0 m x 0,9 m. Das Objekt wird von einem Pultdach mit einer Traufenhöhe von ca. 2,0 m abgedeckt [Gutachten ASV II, ON 5; Gutachten ASV I, ON 10 des Behördenakts].

II.2.2. Projektgebiet:

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich am südlichen Rand des Ortsgebiets der Ortschaft D__ in der Gemeinde B__. Der westlich gelegene Ort B__ liegt in einer Entfernung von ca. 1 km Luftlinie. Die Ortschaft D__ besteht im Wesentlichen aus drei etwas voneinander abgesetzten, jedoch sehr nahe zueinander gelegenen kleinen Siedlungsbereichen, bestehend aus landwirtschaftlichen Gehöften samt Nebengebäuden und Einfamilienhäusern. Die Landesstraße L1136 durchquert die Ortschaft, im Ortsgebiet mündet zudem eine weitere Straße in die L1136 ein. Es führen kleinere landwirtschaftliche Güterwege bzw. Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen in das umliegende Gelände, das im Siedlungsnahbereich primär landwirtschaftlich genutzt ist und von mehreren Kleinwaldflächen umgeben ist, wodurch sich im weiteren Umkreis der Ortschaft ein dichtes und stark ineinander verzahntes Mosaik aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt.

Das Gelände ist wellig bzw. leicht kupiert ausgebildet und fällt im verfahrensgegenständlichen Bereich in Richtung Süden sanft, aber beständig zum kleinen Bachtal des „E__ – Zubringer" hin ab. Dieser Zubringer wird von einem beinahe durchgängigen Uferbegleitgehölz gesäumt, das in Richtung Westen in eine Kleinwaldfläche übergeht, in deren nördlichem Abschnitt der Bach weiter Richtung Westen fließt und letztlich nahe dem südlichen Ortsrand von B__ in den E__ mündet [Gutachten ASV II, ON 5].

II.2.3. Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Mit der bereits durchgeführten Errichtung der Gartenhütte, des Hühnerstalls und der Stützmauer wurde der jeweils betroffene Oberboden dauerhaft überbaut und der natürlichen Vegetation entzogen. Mit diesen Bodenversiegelungen wurden der Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten geschädigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt der Schädigung aber keine wesentliche Bedeutung zu, da es sich im Projektgebiet um einen anthropogen gestalteten und landwirtschaftlich genutzten Lebensraum handelt und auch vor Ausführung des Vorhabens keine natürlichen Standortbedingungen und sohin keine naturschutzfachlich relevanten Lebensraumvoraussetzungen vorgelegen haben [Gutachten ASV II, ON 5].

II.2.4. Erholungswert der Landschaft:

Beim Landschaftsraum, von dem aus Sichtbeziehungen zum gegenständlichen, nur eingeschränkt (im Nah- und Mittelbereich) wahrnehmbaren Vorhaben möglich sind, handelt es sich um weitläufige, agrarisch genutzte Grünlandflächen ohne dezidierte Wanderwege oder sonstige für eine Erholungsnutzung geeignete Einrichtungen. Da diese Flächen im Regelfall im Privateigentum liegen und von erholungssuchenden Personen ohne Zustimmung gar nicht betreten werden dürfen, ist dem einsehbaren Umland keine relevante Erholungswirkung zuzurechnen. Aus fachlicher Sicht konnte daher eine Beeinträchtigung des Erholungswerts nicht festgestellt werden [Gutachten ASV II, ON 5; Gutachten ASV I, ON 10 des Behördenakts].

II.2.5. Landschaftsbild:

II.2.5.1. Landschaftsbild in der Fernwirkung:

Aus der Ferne betrachtet stellt sich der gegenständliche Siedlungsbereich vor Ausführung des Vorhabens derart dar, dass südlich der Landesstraße L1136 rechtmäßig bestehende Bebauungen in Form von fünf nahe zueinander errichteten Wohngebäuden mitsamt Nebengebäuden und Gartengestaltungen nahe an die

Grenzen zu den umliegenden (als solche gewidmeten) landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen heranreichen.

Mit der Errichtung der gegenständlichen Bauwerke wurde im betroffenen Bereich die Prägung als landwirtschaftliche Nutzfläche durch das Bild einer, dem Einfamilienhaus der Bf zugehörigen Gartenfläche ersetzt, womit eine grundsätzlich wahrnehmbare Verkleinerung des landwirtschaftlich genutzten Grünlands am Siedlungsrand bewirkt wurde. Diese Veränderung wirkt sich aus fachlicher Sicht jedoch nicht auf den Charakter der Landschaft aus, zumal der durchschnittliche Betrachter den Verlauf der Widmungsgrenzen nicht kennt und die Bauwerke nicht in isolierter Lage, sondern unmittelbar anschließend an das rechtmäßig bebaute Bauland errichtet wurden, weshalb sie als der angrenzenden Wohnbebauung und ihrer umgebenden Gartengestaltung zugehörig wahrgenommen werden. Die Reduktion des Grünlandflächenanteils ist daher nicht signifikant erkennbar [Gutachten ASV II, ON 5].

II.2.5.2. Landschaftsbild im Nahbereich:

Aus der Nähe betrachtet wird das landwirtschaftlich geprägte Bild vorwiegend durch die in südlicher Richtung um ca. 10 m auskragend wahrnehmbare Erweiterung des Dorfgebietscharakters und die optisch in Erscheinung tretende Ansichtsfläche der Stützmauer beeinflusst. Die Wahrnehmbarkeit der ca. 25 m langen, südexponierten und großteils als strukturlose Betonmauer ausgeführten Stützmauer beschränkt sich auf die Betrachtung von Süden, Südwesten und Südosten und nimmt in Richtung Süden aufgrund des abfallenden Gefälles bis hin zum Zubringer des E__ sukzessive ab. Die „Erweiterung des Dorfgebiets" ist angesichts der bestehenden anthropogenen Überprägung nicht signifikant wahrnehmbar. Aus fachlicher Sicht wird zwar in sehr geringem Ausmaß in das lokale Landschaftsbild eingegriffen (durch die Nahwirkung der Stützmauer, der Gebäude und die Ausdehnung der gartengestalterischen Nutzung), aber dabei handelt es sich um keine wesentliche Beeinträchtigung [Gutachten ASV II, ON 5].

II.2.6. Fachliche Vorgaben zur Eingriffsminimierung:

Für die Minimierung der Eingriffswirkungen der südexponierten Stützmauer hinsichtlich des Landschaftsbilds hat der ASV II folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Entlang der Basis der gesamten als Betonmauer ausgeführten südexponierten Stützmauer auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, ist eine vollflächige Pflanzung von heimischen Kletterpflanzen (etwa Efeu oder gewöhnliche Waldrebe) vorzunehmen und zur Ermöglichung bzw. Verbesserung der Anhaftungsmöglichkeiten eine geeignete Holzlattung (Spalier) an der Betonwand zu installieren; alternativ dazu kann entlang der gesamten Mauerbasis der Beton-Stützmauer in einer Distanz von etwa 0,5 m – 0,75 m

eine zumindest einreihige, dichte Pflanzung heimischer Strauch- oder Baumarten (Auswahlmöglichkeit: Gemeine Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Schwarzer Hollunder, Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Eberesche, Hainbuche) vorgenommen werden, wobei die Pflanzungsabstände der Setzlinge in der Reihe zueinander 1,20 m nicht überschreiten dürfen.

- Das Aufkommen und der dauerhafte Bestand der gesetzten Pflanzen sind sicherzustellen.
- Der Bewuchs ist bis zu einer solchen Höhenlage kontinuierlich zuzulassen, dass die Betonmauer und die entlang dem oberen Rand parallel dazu verlaufende Zäunung durch den Bewuchs nach dessen Etablierung und natürlichem Wachstum vollständig verdeckt wird. Ein Rückschnitt ist nur bis zu dieser Höhenerstreckung zulässig, sodass der jeweilige Mauerabschnitt und die Zäunung von Süden aus betrachtet vollständig verdeckt werden.

[Gutachten ASV II, ON 5]

II.2.7. Das Gutachten des naturschutzfachlichen ASV II vom 10. April 2025 wurde der Bf nachweislich zugestellt [Lesebestätigung, ON 6ad]. Die Bf hat dazu keine Stellungnahme abgegeben. In ihrer Beschwerde führte die Bf aus:

„In der Hoffnung auf eine nachträgliche Bewilligung oder einer Widmungsergänzung und um einen naturschutzrechtlichen Konsens herzustellen, biete ich auf dem Grundstück aaa entlang der gesamten Stützmauer Richtung Süden hin standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen sowie diese Fläche mit REWISA-Saatgut anzusäen, um so eine harmonische Einfügung der Geländeveränderung in das Landschaftsbild zu ermöglichen."
[Beschwerde, ON 12 des Behördenakts]

II.2.8. Der am 21. März 2025 durchgeführte Ortsaugenschein des naturschutzfachlichen ASV II dauerte 1 halbe Stunde [Gutachten ASV II, ON 5].

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt, insbesondere auf den in Klammern angeführten Beweismitteln (soweit nicht anders festgelegt, beziehen sich die angegebenen Ordnungsnummern [kurz: ON] auf den verwaltungsgerichtlichen Akt).

Die Feststellungen zur Eingriffswirkung des gegenständlichen Vorhabens auf das Landschaftsbild beruhen auf den schlüssigen Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV II in seinem Gutachten vom 10. April 2025. Darin wird nachvollziehbar das vor Ausführung des Vorhabens bestehende (fiktive) Landschaftsbild eines von landwirtschaftlich genutztem Grünland umgebenen Siedlungsbereichs mit Dorfgebietscharakter beschrieben, das im Nahbereich durch die Erweiterung der Gartenfläche vor dem Wohnhaus der Bf und die in Richtung Süden wahrnehmbare Betonstützmauer nur in sehr geringem Ausmaß und infolge der bestehenden anthropogenen Vorbelastung nicht erheblich verändert wird.

Die von dieser fachlichen Einschätzung abweichenden Ausführungen des ASV I in seinem Gutachten vom 20. Jänner 2025 sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht nachvollziehbar, zumal sich diese – im Gegensatz zu jenen des ASV II – nicht nur auf die im vorliegenden Verfahren einzig relevanten naturschutzfachlichen Aspekte beschränken. Denn im besagten Gutachten, das zentral auf eine vorangegangene bautechnische Stellungnahme des ASV I vom 3. Oktober 2024 (erstellt im Zuge einer baubehördlichen Überprüfung der gegenständlichen Bauwerke, ON 3 des Behördenakts) gestützt wird bzw. teilweise schlicht darauf verweist, begründet der ASV I seine Annahme einer erheblichen Störung des Landschaftsbilds (auch) mit – hier irrelevanten – bautechnischen und raumordnungsfachlichen Aspekten wie etwa der Störung der Bauflucht (relevant im Baurecht, siehe etwa § 40 Oö. BauTG 2013), dem – nach Ansicht des ASV I naturschutzfachlichen – Grundsatz einer flächensparenden Grundinanspruchnahme (Raumordnungsziel des § 2 Abs. 1 Z 7 Oö. ROG 1994) oder der Vermeidung von Zersiedelung (Raumordnungsziel des § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994). Abgesehen davon leidet die gutachterliche Stellungnahme des ASV I auch an einer Unvollständigkeit, zumal sich darin (und auch in der verwiesenen bautechnischen Beurteilung) keine Feststellungen zur Eingriffswirkung des Vorhabens auf den Naturhaushalt finden. Vor diesem Hintergrund blieben die gutachterlichen Ausführungen des ASV I, soweit sie sich nicht mit jenen des ASV II deckten (wie etwa bei der Projektbeschreibung), unberücksichtigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001), StF: LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 5/2025, lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

2. die Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m, ausgenommen Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden;
3. […]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.

(6) Auf Verlangen des Anzeigenden hat die Behörde die Nichtuntersagung der Ausführung auf dem vorgelegten Plan zu bestätigen und diesen dem Anzeigenden auszuhändigen.

(7) […]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. […]"

III.1.2. Die relevante Bestimmung des Landesgesetzes über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013), StF: LGBl. Nr. 35/2013 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 21/2025, lautet wie folgt (auszugsweise):

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. […]

5. **Bauwerk:** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
6. […]
12. **Gebäude**: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
13. […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Anzeigepflichtiges Vorhaben:

III.2.1. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 bedürfen der Neubau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken (Z 1) sowie die Errichtung von Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m (Z 2) auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland iSd § 3 Z 6 leg. cit.) außerhalb von geschlossenen Ortschaften vor ihrer Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige. Bei der gegenständlichen Gartenhütte und beim Hühnerstall handelt es sich unbestritten um Gebäude iSd § 2 Z 12 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (zum Rückgriff auf die durch die baurechtlichen Vorschriften bestimmte Begriffsbildung zur Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffs „Gebäude" bzw. „Bauwerk" siehe etwa VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119). Die gegenständliche Stützmauer überschreitet (teilweise) die anzeigefreie Maximalhöhe von 1,5 m. Alle drei Bauwerke wurden außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Grünland, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, errichtet und unterliegen daher den Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. NSchG 2001.

III.2.2. Nach § 6 Abs. 3 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 hat die Behörde die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt oder das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.

Im Folgenden gilt es die auf Grundlage fachlicher Ausführungen festgestellten Auswirkungen des gegenständlichen Projekts in rechtlicher Hinsicht einzuordnen:

Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

III.2.3. Unter „Naturhaushalt" ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushalts im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014; dies trifft auch für die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten zu, die im Folgenden im Begriff des Naturhaushalts aufgehen und derart mitbeurteilt werden).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass im Vorhabensbereich vor der Ausführung des Vorhabens keine naturschutzfachlich relevanten Lebensraumvoraussetzungen vorgelegen haben. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts beschränkt sich folglich auf die, durch die Errichtung der Bauwerke kleinflächig verursachten Bodenversiegelungen, die eine natürliche Vegetationsentwicklung dauerhaft hintanhalten. Im Hinblick auf die – angesichts der anthropogenen Vorbelastung und bloß kleinflächigen Versiegelungen des Bodens – geringe Intensität dieses Eingriffs in das lokale Wirkungsgefüge handelt es sich dabei um keine Schädigung des Naturhaushalts, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Erholungswert:

III.2.4. Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft wird im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass *„mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*" (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 21.05.2012, 2010/10/0164).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, ist der gegenständliche Landschaftsraum mangels entsprechender Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, etc.) und aufgrund der erschwerten, von privatrechtlichen Zustimmungen abhängigen Zugänglichkeit nicht geeignet, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen, weshalb eine Beeinträchtigung dieses Schutzguts iSv § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 von vornherein ausscheidet.

Landschaftsbild:

III.2.5. § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014). Für die Beurteilung bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbilds (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106).

Unter Verweis auf die diesbezüglichen Feststellungen im Sachverhalt ist im Wesentlichen festzuhalten, dass der Vorhabensbereich in einem von land- und forstwirtschaftlich genutztem Grünland umgebenen Siedlungsbereich südlich einer Landesstraße liegt. Dieser Raum ist aufgrund seiner agrarischen Nutzung und rechtmäßigen Wohnbebauung mitsamt Nebengebäuden und Gartengestaltung stark anthropogen vorbelastet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindrucks dauerhaft maßgeblich verändert (vgl. etwa VwGH 27.11.1995, 92/10/0049 mwN; 24.09.1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; 24.11.2003, 2002/10/0077). Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106; 03.10.2008, 2005/10/0078).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, bewirkt das Vorhaben im anthropogen vorbelasteten Landschaftsbild keinen erstmaligen, sondern einen zusätzlichen

menschlichen Eingriff, der sich mangels erheblicher Wahrnehmbarkeit aufgrund der visuellen Zuordnung der Bauwerke zur unmittelbar angrenzenden Gartenfläche und der Wohnbebauung der Bf in das bestehende Landschaftsbild einfügt und keine wesentliche, dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Eingriffsverstärkung bzw. Störung hervorruft.

Ergebnis:

III.2.6. Nach den bisherigen Ausführungen ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben zwar den Naturhaushalt schädigt und das Landschaftsbild stört, aber nicht in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Die von der belangten Behörde gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ausgesprochene Untersagung erfolgte sohin zu Unrecht, weshalb der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids aufzuheben war. Es darf daher mit der Ausführung des Vorhabens gemäß § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. NSchG 2001 begonnen werden; **für den gegenständlichen Fall bedeutet das, dass die bestehenden Bauwerke (Gartenhütte, Hühnerstall und Stützmauer) mit Rechtskraft (Zustellung) dieser Entscheidung naturschutzrechtlich konsentiert sind.**

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint es zum Schutz des Landschaftsbilds zwar sinnvoll, die optische Wahrnehmbarkeit der als Betonmauer ausgeführten, südexponierten Stützmauer durch den dauerhaften Bestand einer ausreichend hohen Bepflanzung (entweder durch Kletterpflanzen oder durch eine vorgesetzte Baum- und Strauchreihe) zu verringern. Da jedoch kein Untersagungsgrund iSd § 6 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 vorliegt, können die vom naturschutzfachlichen ASV II vorgeschlagenen Auflagen nicht (auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Oö. NSchG 2001) vorgeschrieben werden. Die Bf hat sich in ihrer Beschwerde aber dazu bereit erklärt, entsprechende Sichtschutzpflanzungen vorzunehmen, was die landschaftsbildliche Situation weiter verbessern würde; einer allfälligen Umsetzung dieses Vorhabens können die im Sachverhalt festgestellten fachlichen Vorgaben (insb. hinsichtlich der geeigneten Pflanzenarten und ihrer Anpflanzung, siehe Punkt II.2.6.) zugrunde gelegt werden.

Der Vollständigkeit halber wird auf § 6 Abs. 6 Oö. NSchG 2001 hingewiesen, wonach die anzeigende Person von der Behörde im Falle der Nichtuntersagung der Ausführung des Vorhabens – wie nunmehr hier – die Aushändigung eines entsprechend bestätigten Plans verlangen kann.

Kommissionsgebühren:

III.2.7. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommis-

sionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Der Bf (= Anzeigende im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 idgF Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 22 Euro.

Im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens hat der naturschutzfachliche ASV II am 21. März 2025 einen Ortsaugenschein durchgeführt. Die Dauer dieser Amtshandlung betrug eine halbe Stunde, weshalb die Bf hierfür eine Kommissionsgebühr in Höhe von 22 Euro (= 22 Euro x 1 Amtsorgan x 1 halbe Stunde) zu entrichten hat.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl